



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht AT 1

23. Auflage 2018

Das Schuldrecht ist das examensrelevanteste Gebiet des Zivilrechts. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Allgemeinen Schuldrechts zählen das Entstehen rechtsgeschäftlicher, rechtsgeschäftsähnlicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse und die aus den vertraglichen Schuldverhältnissen erwachsenen Pflichten und Obliegenheiten. Gleiches gilt für die Verletzung schuldrechtlicher Pflichten (Unmöglichkeit, Nichtleistung nach Fristsetzung, Verzug usw.) und ihr Vertretenmüssen (Verschulden, Garantie und Übernahme des Beschaffungsrisikos). Das Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie es in **Ihrer Examensklausur** brauchen.

Als **Lernbuch**, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **24 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

ISBN: 978-3-86752-663-3



€ 19,90

Zusammen mit den Karteikarten Schuldrecht AT 1 erhalten Sie diese zu einem vergünstigten Preis.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

Schuldrecht AT 1

2018



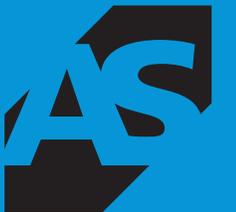
Skripten

Wirtz

Schuldrecht AT 1

23. Auflage **2018**

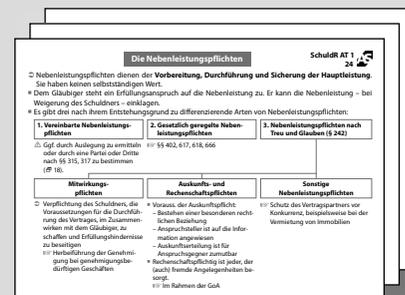
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

Alpmann Schmidt



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Alpmann Schmidt



SCHULDRECHT AT 1

2018

Dr. Tobias Wirtz
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Wirtz, Schuldrecht AT 1, Rn.

Dr. Wirtz, Tobias
Schuldrecht AT 1
23. Auflage 2018
ISBN: 978-3-86752-633-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

 A. Gesetzliche Regelung des Schuldrechts (§§ 241–853) 1

 B. Schuldverhältnis als pflichtenbegründende Sonderbeziehung
 zwischen zwei oder mehreren Personen 1

 I. Schuldverhältnis im engeren Sinn 2

 II. Schuldverhältnis im weiteren Sinn 2

 C. Entstehen des Schuldverhältnisses 2

 D. Pflichten in einem Schuldverhältnis 3

 I. Primäre Pflichten 3

 1. Leistungspflichten 3

 2. Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 3

 3. Obliegenheiten 4

 II. Sekundärleistungspflichten 4

 E. Relativität der Schuldverhältnisse 4

1. Teil: Entstehen des Schuldverhältnisses 5

1. Abschnitt: Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis 5

 A. Kontrahierungszwang 5

 I. Kontrahierungszwang kraft spezieller Regelung 5

 1. Kontrahierungszwang aufgrund eines öffentlichen Interesses 5

 2. Kontrahierungszwang aus Gründen des Wettbewerbs 6

 II. Kontrahierungszwang nach allgemeinen Grundsätzen 6

 1. Kontrahierungszwang gemäß § 826 6

 2. Aufnahmezwang aus Art. 9 GG 7

 3. Allgemeiner Kontrahierungszwang bei öffentlichen
 Versorgungsaufgaben 7

 B. Einschränkung der Gestaltungsfreiheit 8

 I. Nichtigkeitsvorschriften 8

 II. Verbot der Abänderung gesetzlicher Schutzvorschriften 8

 III. Verfügungsbeschränkungen 8

2. Abschnitt: Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse 9

 A. Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse gemäß § 311 Abs. 2 10

 I. Aufnahme von Vertragsverhandlungen 10

 II. Vertragsanbahnung 10

 III. Ähnliche geschäftliche Kontakte 11

 1. Nichtigte Verträge 11

 2. Gefälligkeitsverhältnisse nur mit Rücksichtnahmepflichten 11

 Fall 1: Probefahrt mit Problemen 12

 3. Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Dritten
 beim Vertrag zugunsten Dritter 13

 B. Schuldverhältnis mit Dritten 14

 I. Inanspruchnahme des Vertrauens in besonderem Maße 15

 II. Eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluss 16

III. Berechtigungen Dritter	17
IV. Berufshaftung	18
3. Abschnitt: Gesetzliche Schuldverhältnisse	18
A. Gesetzliche Schuldverhältnisse im Schuldrecht	18
B. Gesetzliche Schuldverhältnisse im Sachenrecht	19
2. Teil: Pflichten aus dem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis	22
1. Abschnitt: Überblick	22
2. Abschnitt: Ermittlung der Hauptleistungspflichten	23
A. Bestimmung des Umfangs der Leistungsverpflichtung	23
I. Bestimmung des Leistungsgegenstands durch Vertragsauslegung	23
II. Bestimmung des Leistungsgegenstands bei nur bestimmbar vereinbarter Leistung	24
1. Bestimmung des Umfangs der Leistung bei einer Gattungsschuld	24
2. Bestimmung des Leistungsgegenstands bei einer Wahlschuld	25
3. Nachträgliche Leistungsbestimmung durch eine Partei oder einen Dritten	26
a) Bestimmung des Gegenstands der Leistung gemäß § 315	26
b) Bestimmung der Gegenleistung gemäß §§ 315, 316	27
Fall 2: Honorarprofessor	28
c) Bestimmung der Leistung durch einen Dritten gemäß §§ 317 ff.	30
B. Bestimmung der Leistungsmodalitäten	31
I. Bestimmung der Leistungszeit	31
1. Bestimmung der Leistungszeit durch Vereinbarung	31
2. Spezielle gesetzliche Regelungen bezüglich der Leistungszeit	32
3. Leistungszeit aus den Umständen	33
4. Allgemeine Regelung des § 271	33
II. Bestimmung des Leistungsorts	34
C. Geldschuld	36
3. Abschnitt: Nebenleistungspflichten	37
A. Vereinbarte Nebenleistungspflichten	37
B. Gesetzlich speziell geregelte Nebenleistungspflichten	37
C. Nicht speziell geregelte Nebenleistungspflichten	38
I. Mitwirkungspflichten	38
II. Auskunfts- und Rechenschaftspflichten	38
4. Abschnitt: Pflichten aus § 241 Abs. 2	39
A. Leistungstreuepflichten	40
B. Aufklärungspflichten	40
C. Schutzpflichten	40
5. Abschnitt: Obliegenheiten	41
■ Zusammenfassende Übersicht: Pflichten und Obliegenheiten aus vertraglichen Schuldverhältnissen	43

3. Teil: Verletzung schuldrechtlicher Pflichten	44
1. Abschnitt: Überblick	44
A. Folgen der Verletzung schuldrechtlicher Pflichten	44
B. Tatbestände der Pflichtverletzung	45
I. Überblick	45
II. Abgrenzung der Pflichtverletzungen	46
III. Einordnung des Gewährleistungsrechts in das System der allgemeinen Vorschriften	47
2. Abschnitt: Unmöglichkeit	49
A. Ausschluss des Leistungsanspruchs gemäß § 275 Abs. 1–3	49
I. Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1	50
1. Untergang des Leistungsgegenstands bei der Stückschuld	51
2. Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld	51
a) Konkretisierung der Gattungsschuld im Falle der Holschuld	52
b) Konkretisierung bei der Bringschuld	53
c) Konkretisierung bei der Schickschuld	54
d) Bindung an die Konkretisierung	54
Fall 3: Fernseher in Flammen	55
3. Geschuldeter Leistungsgegenstand gehört einem Dritten	57
Fall 4: Ein Schiff, zwei Käufer	58
4. Untergang des Leistungssubstrats	60
5. Unmöglichkeit bei anderweitigem Erfolgseintritt	60
6. Unmöglichkeit bei persönlich geschuldeter Tätigkeit	62
Fall 5: Krankheitsbedingte Betriebseinstellung.....	62
7. Einsatz übernatürlicher Kräfte	64
8. Geschuldete Leistung kann infolge Zeitablaufs nicht mehr erbracht werden	64
II. Leistungsverweigerungsrechte aus § 275 Abs. 2 und 3	65
1. Leistungsverweigerung gemäß § 275 Abs. 2	66
a) Verhältnis zwischen § 275 Abs. 2 und § 439 Abs. 3 (§ 635 Abs. 3)	66
b) Verhältnis zwischen § 275 Abs. 2 und § 313	66
c) Bestimmung des groben Missverhältnisses	68
Fall 6: Ein Grundstück, zwei Käufer	69
2. Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 275 Abs. 3	70
III. Vorübergehende Unmöglichkeit	71
1. Ausnahmsweise Gleichstellung mit endgültiger Unmöglichkeit	71
2. Vorübergehende Unmöglichkeit ohne Gleichstellung	71
Fall 7: Audi auf Abwegen.....	72
B. Erlöschen oder Bestehenbleiben des Gegenleistungsanspruchs	74
I. Anwendungsbereich des § 326	75
II. Verantwortlichkeit des Gläubigers, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 1	76
1. Verletzung einer Verhaltenspflicht	76
2. Obliegenheitsverletzung	77
3. Vertragliche Risikoübernahme	77

4. Beiderseitig zu vertretende Unmöglichkeit	77
Fall 8: Fehler beim Verladen	78
III. Annahmeverzug des Gläubigers, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2	82
IV. Anrechnungspflicht gemäß § 326 Abs. 2 S. 2	83
C. Sekundärleistungsansprüche	83
I. Anspruch aus § 311 a Abs. 2 wegen eines anfänglichen Leistungshindernisses	84
1. Voraussetzungen	84
2. Rechtsfolgen	85
II. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283	85
1. Schuldverhältnis	86
2. Pflichtverletzung – Leistungsbefreiung gemäß § 275 Abs. 1–3 nach Vertragsschluss	87
3. Keine Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2	88
4. Rechtsfolgen	88
a) Abgrenzung Schadensersatz statt oder neben der Leistung	88
b) Berechnung des Ersatzanspruchs	89
aa) Surrogationstheorie und Differenztheorie	89
bb) Leistung teilweise oder nicht wie geschuldet erbracht	91
III. Anspruch auf Aufwendungsersatz	91
IV. Anspruch auf Surrogatsherausgabe gemäß § 285	92
1. Schuldverhältnis	92
2. Unmöglichkeit der Leistung	92
3. Erlangung eines Ersatzes oder Ersatzanspruches	92
4. Kausalität und Identität	93
5. Rechtsfolgen	93
D. Rücktrittsrecht	93
■ Zusammenfassende Übersicht: Unmöglichkeit	94
3. Abschnitt: Nichtleistung nach Fristsetzung	95
A. Relevante Regelungen	95
B. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281	95
I. Schuldverhältnis	96
II. Fälliger durchsetzbarer Anspruch	97
1. Fälligkeit	97
2. Durchsetzbarkeit	98
III. Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht	99
1. Nichtleistung.....	99
2. Schlechtleistung	100
IV. Fristsetzung und erfolgloser Fristablauf; Entbehrlichkeit der Frist oder Abmahnung und erneuter Verstoß	100
1. Fristsetzung und Fristablauf	100
Fall 9: Teilweise eingehaltene Frist	102
2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung	105
a) Entbehrlichkeit der Fristsetzung kraft Vereinbarung	105
b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 2 Alt. 1	106

c) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 2 Alt. 2	106
d) §§ 437 Nr. 3, 440 und §§ 634 Nr. 4, 636	107
3. Abmahnung und erneuter Verstoß, § 281 Abs. 3	107
V. Keine Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2	107
VI. Ausschluss gemäß § 242 bei eigener Vertragsuntreue	109
VII. Rechtsfolgen	110
1. Schwebezustand	110
a) Beendigung durch Erfüllung	110
b) Beendigung durch Annahmeverzug begründendes Angebot?	111
Fall 10: Späte Spezialmaschine	111
c) Keine Beendigung durch Erfüllungsverlangen	113
2. Erlöschen des Erfüllungsanspruchs	113
3. Erlöschen des Gegenanspruchs	114
4. Schadensersatz statt der Leistung	115
a) Umfang und Inhalt des Schadensersatzanspruchs	115
Fall 11: Teureres TV	118
Fall 12: Briefloser Bentley	121
b) Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen	123
c) Teilleistungen und Schlechtleistungen	124
■ Zusammenfassende Übersicht: Nichtleistung nach Fristsetzung	126
4. Abschnitt: Aufwendungsersatz gemäß § 284	127
A. Schadensersatz statt der Leistung	128
B. Aufwendungen	128
C. Kein Ausschluss nach § 284, letzter Hs.	129
D. Rechtsfolgen	129
5. Abschnitt: Schuldnerverzug	129
A. Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens	130
I. Schuldverhältnis	130
II. Schuldnerverzug	132
1. Fälliger durchsetzbarer Anspruch	132
a) Einrede des nicht erfüllten Vertrags gemäß § 320	132
Fall 13: Schwerfälliger Käufer	132
b) Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273	133
c) Auswirkungen anderer Einreden auf den Schuldnerverzug	134
2. Nichtleistung des Schuldners	135
3. Mahnung oder deren Entbehrlichkeit	135
a) Mahnung	135
aa) Keine Mahnung vor Fälligkeit	136
bb) Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung	136
cc) Mahnung bei erforderlicher Mitwirkung des Gläubigers	137
b) Gleichstellung der Klageerhebung und des Mahnbescheids mit der Mahnung	137

c) Entbehrlichkeit der Mahnung	138
aa) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1	138
bb) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2	138
cc) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 3	139
dd) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4	139
d) Verzugseintritt gemäß § 286 Abs. 3	140
aa) Entgeltforderungen	140
bb) Fälligkeit und Zugang einer Rechnung	141
cc) 30-Tage-Frist	141
dd) Besonderer Hinweis gegenüber Verbrauchern	142
e) Vereinbarungen über den Verzugseintritt	142
4. Kein Verzug ohne Vertretenmüssen (§ 286 Abs. 4)	143
a) Unverschuldete tatsächliche oder rechtliche Hindernisse	143
b) Unverschuldeter Irrtum	144
III. Rechtsfolge: Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens	144
1. Beginn des Verzugs	144
2. Beendigung des Verzugs	145
a) Beendigung durch Entfallen der Verzugsvoraussetzungen	145
b) Beendigung durch Angebot der Schuldnerleistung in Annahmeverzug begründender Weise	145
3. Verzögerungsschaden	146
Fall 14: Ignoranter Installateur	147
B. Weitere Verzugsfolgen	148
■ Zusammenfassende Übersicht: Verzug	150
6. Abschnitt: Sonstige Verletzung von Leistungspflichten	151
A. Verträge ohne Gewährleistungsrecht	151
B. Verträge mit Gewährleistungsrecht	152
I. Kauf- und Werkvertragsrecht	152
II. Mietrecht/Reisevertragsrecht	152
7. Abschnitt: Verletzung von Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2	152
A. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282 und Rücktritt gemäß § 324	153
I. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282	153
1. Bestehen eines Schuldverhältnisses	153
2. Verletzung einer Pflicht aus § 241 Abs. 2	154
3. Unzumutbarkeit der Leistung	154
4. Vertretenmüssen i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 2	154
5. Rechtsfolge	154
II. Rücktritt gemäß § 324	154
III. Pflichtverletzungen in Sukzessivlieferungsverträgen	155
Fall 15: Getürkte Tomaten	155
B. Anspruch aus § 280 Abs. 1 wegen der Verletzung einer Pflicht zur Rücksichtnahme	159
I. Spezielle Pflichten in vorvertraglichen Schuldverhältnissen	160

1. Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen	160
Fall 16: Verpasster Vertragsschluss	161
2. Vertragspartner verschuldet die Unwirksamkeit eines Vertrags	164
II. Verletzung anderer Rücksichtnahmepflichten in vorvertraglichen und vertraglichen Schuldverhältnissen	165
1. Verletzung von Aufklärungspflichten	165
a) Aufklärungspflichten im vorvertraglichen Schuldverhältnis	166
aa) Vorrangige Regelungen im vorvertraglichen Schuldverhältnis	166
(1) Vorrang der Gewährleistung	166
(2) Vorrang des § 179	168
(3) Verhältnis zu den §§ 123, 124	168
Fall 17: Schadensersatz nach Ablauf der Anfechtungsfrist	168
bb) Verletzung einer Aufklärungspflicht	171
cc) Inhalt des Ersatzanspruchs	172
b) Aufklärungspflichten nach Vertragsschluss	173
Fall 18: Bröckelnder Beton	173
2. Verletzung von Schutzpflichten	174
Fall 19: Böse Bananenschale	175
3. Verletzung der Leistungstreupflichten	177
Fall 20: Ladenhüter Lack	177
■ Zusammenfassende Übersicht: Verletzung von Rücksichtnahmepflichten	178
8. Abschnitt: Vertretenmüssen nach §§ 276–278	179
A. Verantwortlichkeit des Schuldners gemäß §§ 276, 277	179
I. Vorsatz und Fahrlässigkeit	179
II. Vertragliche oder gesetzliche Haftungsmilderungen	180
III. Vertragliche oder gesetzliche Haftungsverschärfungen	182
IV. Zurechnungsfähigkeit	183
B. Haftung für Erfüllungsgehilfen	184
I. Schuldverhältnis	184
II. Erfüllungsgehilfe	185
1. Tätigwerden bei der Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit	185
Fall 21: Überlassung eines Krans mit Kranführer	186
2. Willentliche Einbindung	188
III. Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung der übertragenen Verbindlichkeit	188
Fall 22: Gelegenheit macht Diebe	189
IV. Verschulden	191
C. Haftung für gesetzliche Vertreter	192
I. Gesetzlicher Vertreter	192
II. Pflichtverletzung	193
III. Verschulden	193

4. Teil: Gläubigerverzug gemäß §§ 293 ff.	194
1. Abschnitt: Voraussetzungen des Gläubigerverzugs	194
A. Angebot der Leistung	194
I. Tatsächliches Angebot	194
II. Wörtliches Angebot	195
III. Entbehrlichkeit eines Angebots	196
B. Schuldner zur Leistung imstande und bereit (§ 297)	196
C. Nichtannahme der Leistung oder Unterlassen einer Mitwirkungshandlung	196
2. Abschnitt: Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs	197
A. Haftungsminde rung gemäß § 300 Abs. 1	197
Fall 23: Vergesslicher Versicherungsmakler	197
B. Übergang der Leistungsgefahr bei Gattungsschulden	198
C. Anspruch des Schuldners auf Ersatz von Mehraufwendungen	199
Fall 24: Feuchtes Getreide	199
D. Weitere Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs	201
Stichwortverzeichnis	203

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bamberger/Roth	Beck'scher Online-Kommentar Stand 01.11.2015 (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Baumbach/Hopt	Handelsgesetzbuch 38. Auflage 2018
Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht 42. Auflage 2018
Dauner-Lieb/Langen	Nomos Kommentar BGB Band 2 Schuldrecht 3. Auflage 2016 (zitiert: NK-BGB/Bearbeiter)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: §§ 1–853 BGB 15. Auflage 2017 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 17. Auflage 2018 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Looschelders	Schuldrecht Allgemeiner Teil 15. Auflage 2017
Lorenz/Riehm	Lehrbuch zum neuen Schuldrecht 1. Auflage 2002
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB), AGB-Gesetz 7. Auflage 2015

	Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241–432 BGB) 7. Auflage 2016
	Band 7: Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB) 7. Auflage 2017 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch 77. Auflage 2018 (zitiert: Palandt/Bearbeiter)
Paulus	Schuldrecht Besonderer Teil/1
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Neben- gesetzen §§ 139–163 (2015) Einl. zu §§ 241 ff., §§ 241–243 (2015) §§ 255–304 (2014) §§ 315–326 (2015) §§ 433–480 (2014) Leasingrecht (2014) §§ 631–651 (2013) §§ 985–1011 (2012) (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
Vieweg/Werner	Sachenrecht 7. Auflage 2015

Einleitung

A. Gesetzliche Regelung des Schuldrechts (§§ 241–853¹)

Der Gesetzgeber bediente sich bei der Schaffung des BGB einer „Klammertechnik“. Die Regelungen, die allgemeine Bedeutung haben sollen, sind den speziellen Vorschriften in einem „Allgemeinen Teil“ vorangestellt.

1

- Der Allgemeine Teil des BGB (§§ 1–240) enthält die Vorschriften, die für das gesamte BGB gelten sollen, soweit nicht in den folgenden Büchern spezielle Regelungen enthalten sind.
- Im Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 241–432) sind die Regeln enthalten, die für alle Schuldverhältnisse Gültigkeit haben, soweit nicht für dieses Schuldverhältnis im Besonderen Teil des Schuldrechts Sonderregeln bestehen.
- Der Besondere Teil des Schuldrechts (§§ 433–853) enthält die Vorschriften, die nur für das jeweilige besondere Schuldverhältnis Geltung beanspruchen, beispielsweise die §§ 433–479 für Kaufverträge, die §§ 535–580 a für Mietverträge und die §§ 823–853 für unerlaubte Handlungen.

Für die Prüfungsreihenfolge gilt die Regel: vom Speziellen zum Allgemeinen.

- Zunächst sind Regeln im Besonderen Teil zu suchen.
- Sind dort keine vorrangigen Vorschriften enthalten, sind die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Schuldrechts anwendbar.
 - Innerhalb des Allgemeinen Teils sind die §§ 311–359 Sonderregeln für alle Schuldverhältnisse aus Verträgen und
 - die §§ 320–326 Sonderregeln für gegenseitige Verträge.
- Ergänzend greifen die Regeln des BGB AT ein, die nicht nur für die Schuldverhältnisse, sondern für das gesamte BGB gelten.

***Hinweis:** Viele schuldrechtliche Probleme liegen in der Abgrenzung zwischen dem Schuldrecht BT und dem Schuldrecht AT. Es muss der Regelungsbereich der Vorschriften des Besonderen Teils (insbesondere der Gewährleistungsvorschriften) genau bestimmt werden, um festzustellen, ob und inwieweit die Vorschriften des Allgemeinen Teils anwendbar sind.*

B. Schuldverhältnis als pflichtenbegründende Sonderbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen

Das Schuldrecht ist das „Recht der Schuldverhältnisse“. Eine **gesetzliche Definition** des Schuldverhältnisses **fehlt**. Aus der gesetzlichen Regelung des Schuldrechts kann indes entnommen werden, dass das Schuldverhältnis eine zwischen zwei oder mehreren Personen durch Rechtsgeschäft, rechtsgeschäftsähnlich oder kraft Gesetzes pflichtenbegründende Sonderbeziehung darstellt.

2

Das Schuldverhältnis zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass jemand von einer anderen Person eine **Leistung** fordern kann (§ 241 Abs. 1 S. 1), d.h., dass er gegen sie einen

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Anspruch hat. Der Anspruchsinhaber ist der Gläubiger, der Anspruchsgegner der Schuldner.

Im Gesetz wird der Begriff des Schuldverhältnisses mit zwei verschiedenen Inhalten verwendet; nach einzelnen Vorschriften ist bereits der einzelne **Anspruch** ein Schuldverhältnis, während in anderen Vorschriften davon ausgegangen wird, dass das **Rechtsverhältnis als Ganzes** ein Schuldverhältnis darstellt. Es muss demnach zwischen dem Schuldverhältnis im engeren und weiteren Sinne unterschieden werden.

I. Schuldverhältnis im engeren Sinn

- 3 In einzelnen gesetzlichen Vorschriften ist bereits der einzelne Anspruch – aus einem Schuldverhältnis – ein Schuldverhältnis:
- § 241 Abs. 1 S. 1 bestimmt: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.“
 - § 362 Abs. 1 bestimmt: „Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.“

II. Schuldverhältnis im weiteren Sinn

- 4 Nach anderen Vorschriften ist das pflichtenbegründende Rechtsverhältnis als Ganzes ein Schuldverhältnis.
- Der 8. Abschnitt des 2. Buchs des BGB trägt die Überschrift „Einzelne Schuldverhältnisse“. Damit werden die nachstehend aufgeführten Verträge, nämlich Kaufvertrag, Darlehensvertrag, Schenkungsvertrag, Mietvertrag usw. als Schuldverhältnisse bezeichnet.
 - In § 425 Abs. 1 geht das Gesetz vom Schuldverhältnis i.w.S. aus. Dort wird bestimmt: „Andere ... Tatsachen (*als Erfüllung, Erlass und Gläubigerverzug*) wirken, soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.“

C. Entstehen des Schuldverhältnisses

- 5 Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft, aufgrund rechtsgeschäftsähnlicher Tatbestände oder kraft Gesetzes.
- **Rechtsgeschäftliche** Schuldverhältnisse entstehen durch **Vertrag** (§ 311 Abs. 1) oder ausnahmsweise im Falle der Auslobung (§ 657) durch einseitiges Rechtsgeschäft. Vertragliche Schuldverhältnisse sind in erster Linie die in den §§ 433 ff. genannten Vertragstypen (Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Werkvertrag usw.) sowie die atypischen Verträge.
 - **Rechtsgeschäftsähnliche** Schuldverhältnisse sind in **§ 311 Abs. 2 und 3** geregelt.
 - **Gesetzliche** Schuldverhältnisse entstehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach denen jemand eine Leistung fordern kann.
Gesetzliche Schuldverhältnisse enthält der Besondere Teil des Schuldrechts, nämlich die **Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 677 ff.); die **ungerechtfertigte Bereicherung** (§§ 812 ff.) und die **unerlaubte Handlung** (§§ 823 ff.).

Darüber hinaus gibt es gesetzliche Schuldverhältnisse, die nicht im 2. Buch des BGB geregelt sind, z.B. das **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (§§ 987 ff.), das Verhältnis zwischen Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten (§§ 1601 ff.) oder zwischen Erben und Vermächtnisnehmern (§§ 2147 ff.).

D. Pflichten in einem Schuldverhältnis

In einem Schuldverhältnis bestehen bestimmte primäre – d.h. allein durch das Bestehen des Schuldverhältnisses begründete – Pflichten. Die Verletzung dieser Pflichten kann Sekundärleistungsansprüche, d.h. Schadensersatz- oder Rückabwicklungsansprüche auslösen.

6

I. Primäre Pflichten

Bei den primären Pflichten kann es sich um Leistungspflichten und um Verhaltenspflichten handeln. Obliegenheiten bestehen im Gegensatz zu den Pflichten nicht einer anderen Person gegenüber, sondern sind lediglich im eigenen Interesse zu beachten.

1. Leistungspflichten

Leistung ist jedes Verhalten – Handeln, Dulden oder Unterlassen – einer Person, das von einer anderen Person gefordert werden kann. Die forderungsberechtigte Person ist der Gläubiger, die verpflichtete ist der Schuldner.

7

Dem Gläubiger steht aufgrund des Schuldverhältnisses regelmäßig ein durchsetzbarer Erfüllungsanspruch, ein primärer Leistungsanspruch zu. Er kann das geschuldete Verhalten (die Leistung) unter Einschaltung des Gerichts erzwingen. Eine Ausnahme bilden nur die Naturalobligationen, bei denen dem Gläubiger ein Erfüllungsanspruch versagt ist. Die Fälle der Naturalobligation sind gesetzlich bestimmt (Spiel, Wette, Ehevermittlung).

Beispiele für Verhaltensweisen, die Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein können, die also Leistungen darstellen: die Übereignung einer Sache, die Überlassung des Besitzes an einer Sache, die Erstellung eines Gutachtens, die Errichtung eines Hauses, die Zahlung eines Geldbetrags, die Erteilung von Unterricht, das Unterlassen bestimmter Tätigkeiten usw.

2. Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2

Jede Partei muss sich aufgrund des Schuldverhältnisses so verhalten, dass die andere in der Verwendung des geleisteten Gegenstands nicht beeinträchtigt wird und **keine Partei darf der anderen Schaden zufügen**. Die Rücksichtnahmepflichten müssen beachtet werden, damit dem anderen keine Nachteile entstehen. Auf die Einhaltung dieser Pflichten besteht **kein Erfüllungsanspruch**. Werden sie schuldhaft verletzt, kann die benachteiligte Partei Schadensersatz verlangen (Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282; sonstige Schäden nach § 280 Abs. 1) oder vom Vertrag zurücktreten (§ 324).

8

Beispiel: Der Verkäufer muss nicht nur den Kaufgegenstand gemäß § 433 Abs. 1 übertragen, sondern er muss z.B. den Käufer über mögliche Gefahren unterrichten, die bei der Verwendung des Kaufgegenstands entstehen; unterlässt er dieses und entsteht dem Käufer dadurch ein Schaden, kann dieser Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 verlangen.

Pflichten und Obliegenheiten aus vertraglichen Schuldverhältnissen**Hauptleistungspflichten**

Hauptleistungspflichten sind die Pflichten, derentwegen der Vertrag geschlossen wurde.

- Der Umfang der Hauptleistungspflichten ist durch Auslegung zu ermitteln.
 - Bei der erläuternden Auslegung sind ausgehend vom Wortlaut der Erklärungen die Begleitumstände, der Vertragszweck und die Interessenlage sowie Treu und Glauben und die Verkehrssitte zu berücksichtigen.
 - Gesetzliche Auslegungsregeln sind in § 311 c sowie in den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 und 653 Abs. 2 enthalten.
 - Eine Vertragslücke kann ggf. durch ergänzende Auslegung unter Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens geschlossen werden.
- Ist eine Leistung lediglich bestimmbar, muss eine Leistungsbestimmung erfolgen. Dabei sind die vereinbarten, ggf. auch die gesetzlichen Wertmaßstäbe heranzuziehen. Nach den §§ 315 ff. kann eine Leistungsbestimmung durch eine Partei oder einen Dritten vorgenommen werden.
- Auch die Leistungsmodalitäten wie Leistungszeit und Leistungsort sind grundsätzlich durch Auslegung zu ermitteln. Liegen insoweit keine Abreden vor, können Spezialregelungen eingreifen oder die allgemeinen Regeln der §§ 269 und 271.

Nebenleistungspflichten

Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung.

- vereinbarte Nebenleistungspflichten
- gesetzlich geregelte Nebenleistungspflichten
- Nebenleistungspflichten aus § 242
 - Mitwirkungspflichten
 - Auskunftserteilung, Rechenschaftslegung
 - Schutz vor Konkurrenz

Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2)

Rücksichtnahmepflichten sind im Gegensatz zu den Leistungspflichten nicht einklagbar.

- Leistungstreuepflichten
- Aufklärungspflichten
- Schutzpflichten

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensanforderungen im eigenen Interesse.

I. Anspruch aus § 311 a Abs. 2 wegen eines anfänglichen Leistungshindernisses

152

§ 311 a Abs. 2: Voraussetzungen und Rechtsfolgen

- I. Vertrag
- II. Schuldner braucht nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten und das Leistungshindernis lag schon bei Vertragsschluss vor
- III. Kein Anspruch, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat
- IV. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz in dem in § 284 bestimmten Umfang

Hinweis: Der Anspruch aus § 311 a hat in seinem direkten Anwendungsbereich eine relativ geringe Bedeutung. Weitaus häufiger ist seine Anwendung im Gewährleistungsrecht des Kaufrechts gemäß § 437 Nr. 3 bei unbehebbarren Mängeln, die schon vor Vertragsschluss bestehen. Wird beispielsweise ein Unfallwagen verkauft, ohne dass diese Beschaffenheit als vertragsgemäß vereinbart wurde, liegt ein unbehebbarer Mangel vor. Selbst bei einer ordnungsgemäß ausgeführten Reparatur ist der Mangel, der in der Eigenschaft als Unfallwagen liegt, nicht behebbar.²⁶⁵

1. Voraussetzungen

153 Der Anspruch aus § 311 a Abs. 2 setzt einen wirksamen **Vertrag** voraus. Dabei stellt **§ 311 a Abs. 1** klar, dass ein anfängliches Leistungshindernis einem wirksamen Vertrag nicht entgegensteht. Andere Wirksamkeitshindernisse (z.B. §§ 125, 134, 138) sind dagegen beachtlich und können daher die Unwirksamkeit des Vertrags begründen.²⁶⁶

Es muss ein **Leistungshindernis** gemäß § 275 Abs. 1–3 schon **bei Vertragsschluss** bestehen. Entstehen Leistungshindernisse nach Vertragsschluss, kann sich der Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 ergeben.

In den Fällen des **§ 275 Abs. 2 und 3** ist **nicht** auf den **Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts** abzustellen. Dann gäbe es in diesen Fällen keine anfänglichen Leistungshindernisse, denn kein Schuldner würde das Leistungsverweigerungsrecht geltend machen und dann den Vertrag abschließen. Entscheidend ist, ob die Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts gemäß § 275 Abs. 2 und 3 schon bei Vertragsschluss vorlagen.

Der Schuldner haftet gemäß **§ 311 a Abs. 2 S. 2** nicht, wenn er das Leistungshindernis bei Vertragsschluss **nicht kannte** und seine **Unkenntnis auch nicht zu vertreten** hat. Der Anspruch aus § 311 a Abs. 2 setzt keine Pflichtverletzung voraus, weil die Leistungspflicht zumindest in den Fällen des § 275 Abs. 1 von Anfang an nicht besteht. Die Entlastungsregelung kann daher auch nicht an das Nichtvertretenmüssen einer Pflichtverletzung anknüpfen, wie es § 280 Abs. 1 S. 2 vorsieht.

²⁶⁵ BGH RÜ 2008, 348, 350; BGH RÜ 2013, 150.

²⁶⁶ Jauernig/Stadler § 311 a Rn. 4.

Beispiel: V verkauft K eine Ladung Käse, Lieferung im August an einen noch zu benennenden Abkäufer. K verkauft an X weiter, Lieferung am 25.08. K verständigt V unter Hinweis auf den Liefertermin. Da V nicht fristgerecht an X liefert, setzt X dem K eine Frist bis zum 01.09. K verständigt V. V liefert dennoch nicht. K verlangt von V Ausgleich für den Schaden, den er X gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 zu ersetzen hat.

I. Die Voraussetzungen eines Anspruchs des K gegen V aus §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 liegen vor, weil V mit einem fälligen durchsetzbaren Anspruch auf Lieferung durch die Mahnung in Verzug geraten ist.

II. V muss K den infolge des Verzugs entstandenen Schaden ersetzen. Infolge der verzögerten Lieferung ist ein Schadensersatzanspruch des X gegen K entstanden. K kann den Betrag, den er X schuldet, von V erstattet verlangen.

Hinweis: Wenn V an K hätte liefern müssen und K infolge des Verzugs sich anderweitig die Ladung Käse verschafft hätte, so hätte er nicht gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 die Mehrkosten als Verzögerungsschaden ersetzt verlangen können. Sein Schaden wäre „statt der Leistung“ eingetreten.

Auch eine **Vertragsstrafe**, die der Gläubiger an seine Abnehmer zu entrichten hat, ist als Verzugsschaden zu ersetzen.⁵¹⁸

- Gemäß §§ 288 Abs. 4, 280 Abs. 1 u. 2, 286 sind bei Geldschulden Zinsverluste zu ersetzen. Dies können einmal Verluste von Anlagezinsen, zum anderen auch Aufwendungen für Kreditzinsen sein.

Die Zinsverluste müssen vom Gläubiger konkret dargelegt und ggf. bewiesen werden. Wird der Ersatz von Kreditkosten verlangt, genügt für die Darlegung eines Zinsschadens zunächst die Behauptung, der Gläubiger nehme Bankkredit in Anspruch.⁵¹⁹ Ohne Darlegung eines Zinsschadens können gemäß § 288 Abs. 1 S. 1 Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden.

Kein Verzögerungsschaden ist ein Schaden, der an die Stelle der Leistung tritt. Diese Schäden sind gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 grundsätzlich nur nach erfolgloser Fristsetzung zu ersetzen. **257**

Fall 14: Ignoranter Installateur

A hat von einem Freund günstig eine Heizungsanlage erhalten. Der Installateur S verpflichtet sich, diese im Hause des A einzubauen. Da S trotz Aufforderung nichts unternimmt, beauftragt A den B mit dem Einbau der Heizungsanlage. Die Mehrkosten, die durch die Nichtleistung entstanden sind, verlangt A von S ersetzt. Zu Recht?

- I. Ein Schadensersatzanspruch aus **§§ 280 Abs. 1 u. 3, 283** wegen Unmöglichkeit scheidet aus. Mit dem Einbau der Heizungsanlage durch B ist S die Erfüllung des mit A abgeschlossenen Werkvertrags unmöglich geworden. Der Anspruch scheidet aber daran, dass S die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen des Schuldners (hier: S) wird zwar gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 vermutet, aufgrund des Sachverhalts steht aber fest, dass nicht der Schuldner S, sondern der Gläubiger A die Un- **258**

⁵¹⁸ BGH NJW 1998, 1493.

⁵¹⁹ Palandt/Grüneberg § 288 Rn. 14.

möglichkeit zu vertreten hat. A hat selbst B beauftragt und damit die Unmöglichkeit herbeigeführt.

- II. A könnte aber gegen S einen Anspruch aus **§§ 280 Abs. 1 u. 2, 286** haben.
 1. S befand sich mit einer Leistungsverpflichtung im Verzug.
 2. Als Rechtsfolge muss S den Verzögerungsschaden ersetzen. Der Verzögerungsschaden ist der Schaden, der infolge der Verspätung der Leistung eingetreten ist. Er zeichnet sich dadurch aus, dass er neben einer (verspäteten) Erfüllung eintreten kann. Die Kosten der Ersatzvornahme sind nicht infolge der Leistungsverzögerung entstanden. Dieser Schadensposten kann nicht neben einer verspäteten Erfüllung entstehen, sondern nur, wenn die Ersatzvornahme die Erfüllung unmöglich gemacht hat. Es handelt sich um Schadensersatz statt der Leistung, der bei einer Verzögerung der Leistung nur unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 (nach einer Fristsetzung) zu ersetzen ist. Ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 scheidet aus.⁵²⁰
- III. Ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß **§§ 280 Abs. 1 u. 3, 281** scheidet aus, da A dem S keine Frist gesetzt hat und die Fristsetzung auch nicht gemäß § 281 Abs. 2 entbehrlich ist.
- IV. Da die §§ 281 ff. eine abschließende Regelung bezüglich des Nichterfüllungsschadens enthalten, kommen Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. § 812 nicht in Betracht.

B. Weitere Verzugsfolgen

Neben einem Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 kann der Schuldnerverzug weitere Rechtsfolgen auslösen:

- **Erweiterte Haftung** gemäß § 287: Nach **§ 287 S. 1** hat der Schuldner während des Schuldnerverzugs **jede Fahrlässigkeit** zu vertreten, und zwar auch dann, wenn er nach allgemeinen Regeln (§§ 690, 708) nicht für jede Fahrlässigkeit haften würde.

Nach **§ 287 S. 2** haftet der Schuldner wegen der Leistung auch für **Zufall**, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

- Der Gläubiger kann unter den Voraussetzungen der **§§ 288–290 Verzugszinsen** verlangen.

Gemäß **§ 288 Abs. 1** kann der Gläubiger einer Geldschuld grundsätzlich als unwiderlegbar vermuteten Mindestschaden Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Bei Unternehmergeschäften beträgt der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2).

520 OLG München BB 1995, 328 mit Anm. Benicke JuS 1996, 196; BeckOK BGB/Lorenz § 286 Rn. 69.

Der Basiszinssatz verändert sich gemäß § 247 Abs. 1 S. 2 zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Gemäß § 247 Abs. 2 gibt die Deutsche Bundesbank den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in § 247 Abs. 1 S. 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt. Der Zinssatz wird auch auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht.⁵²¹

Gemäß **§ 288 Abs. 3** bleibt die Verpflichtung des Schuldners, aus einem anderen Rechtsgrund (andere Anspruchsgrundlage als Verzug, z.B. vertragliche Vereinbarung) höhere Zinsen zu zahlen, unberührt. Einen etwa entstandenen höheren Verzögerungsschaden kann der Gläubiger gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 geltend machen (§ 288 Abs. 4), z.B. höhere Zinsbelastung wegen Inanspruchnahme von Bankkrediten.⁵²² Unter Kaufleuten ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften zu beachten, dass, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, Zinsen auch ohne Verzug, nämlich schon von der Fälligkeit an zu zahlen sind (§ 353 HGB). Dieser Zinssatz beträgt gemäß § 352 HGB 5%.

Nach § 289 sind von den Verzugs- und Prozesszinsen (§ 291 S. 1) keine Zinsen zu zahlen (Verbot der **Zinseszinsen**).

§ 289 schließt allerdings einen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 auf Zahlung von Zinseszinsen nicht aus. Zinseszinsen sind danach zu entrichten, wenn der Schuldner mit der Zinszahlung in Verzug gekommen ist.⁵²³

- **Prozesszinsen:** Gemäß **§ 291 S. 1** hat der Schuldner eine Geldforderung unabhängig vom Verzug ab Eintritt der Rechtshängigkeit zu verzinsen. Dabei gilt aufgrund der Verweisung des § 291 S. 2 auch hier der Zinssatz des § 288 Abs. 1 S. 2 von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

521 <http://www.bundesbank.de>.

522 Palandt/Grüneberg § 288 Rn. 14.

523 BGH NJW 1993, 1260; Palandt/Grüneberg § 289 Rn. 2.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruch von Vertragsverhandlungen	273	Fixgeschäft	124
Abmahnung	194	Dauerschuldverhältnis	125
Alleingeschäftsführer einer GmbH	36, 38	relatives	192
Anfechtung	286	Fristablauf	185
Anfechtungsfrist	287	Fristsetzung	184
Annahme als Erfüllung	187	Entbehrlichkeit	189
Annahmeverhinderung		Fund	44
vorübergehende	326	Garantieerklärung	304
Annahmeverzug	109, 149, 201 ff., 254	Gattungsschuld	52
Anschluss- und Benutzungszwang	12	beschränkte	98
Aufklärungspflicht	47, 81	Gebrauchtwagenhändler	35, 38
Verletzung	279, 291	Gefahrtragung	
Aufnahmewang	15	Leistungsgefahr	98, 329
Aufwendungsersatz	172	Preisgefahr	102
Auskunftspflichten	78	Gefahrtragungsregeln	140
Auslegungsregel	50	Gefahrübergang	187, 284
Auslobung	11	Gefälligkeiten	
Austauschtheorie	169	alltägliche	27
Beratungspflicht	284	Gefälligkeitsverhältnisse	27
Berufshaftung	41	Gefälligkeitsverträge	27
Beschaffungsschwierigkeiten	248	Gegenleistung	
Bestimmung der Gegenleistung	56	Bestimmung	56
Betriebsrisiko	140	Geldbetragsschuld	71
Bezugsvertrag	272	Geldschuld	71
Bringschuld	308, 321	Geldsummenschuld	71
Konkretisierung	102	Geldwertschuld	71
Darlehen	141	Geltungserhaltende Reduktion	239
Dauerschuldverhältnis	125, 272	Gesellschaftsvertrag	141
Differenzhypothese	208, 288	Gesetzlicher Vertreter	316
Differenztheorie	169, 217 f.	Gestaltungsfreiheit	11
Dingliche Ansprüche	45, 225	Einschränkungen	17
Diskriminierungsverbot	13	Gewährleistung	
Drittberechtigung	111	Vorrang	282
Duldung der Zwangsvollstreckung	225	Gewährleistungsrecht	93, 172, 183, 186
Durchsetzbarkeit	181, 227	Gläubigerverzug	319
Eigene Vertragsuntreue	196 ff., 235	Rechtsfolgen	327
Eigenhaftung des Vertreters	34	Grundbuchberichtigungsanspruch	225
Eigeninteresse		Grunddienstbarkeit	44
wirtschaftliches	38	Gutachten	57
Einkrede		Haftpflichtversicherung	12
der Arglist	230	Haftung	
der ungerechtfertigten Bereicherung	230	erweiterte	258
der Vorausklage	230	Haftungsmilderungen	303
des nicht erfüllten Vertrags	181, 227	Haftungsminderung	328
des Zurückbehaltungsrechts	229	Haftungsverschärfungen	304
Elektive Konkurrenz	205	Hauptleistungspflichten	47, 49
Energieversorgung	12	Höchstpersönliche Leistungen	121
Entgeltforderung	242	Holschuld	202, 308
Erfolgsort	68	Konkretisierung	100
Erfüllbarkeit	63	Inanspruchnahme des Vertrauens	34 f.
Erfüllungsgehilfe	306	Interessenwegfall	192
Erfüllungsverlangen	205	Kalendermäßige Bestimmung	238
Erfüllungsverweigerung	191	Klageerhebung	237
Ergänzende Vertragsauslegung	48	Konkretisierung	
Erklärungshaftung	281	Bindung	105
Erlöschen des Erfüllungsanspruchs	206	Bringschuld	102
Ersatzvornahme	258	Holschuld	100
Erweiterte Haftung	258	Schickschuld	104
Fahrlässigkeit	302	Kontrahierungszwang	12
Fälligkeit	63, 180, 226, 234	bei öffentlichen Versorgungsaufgaben	16
		gemäß § 826	14

Leistung	7	Sekundärleistungspflichten	10
Leistungsbestimmung		Stellvertretendes commodum	174
durch Partei oder Dritten	54	Störung der Geschäftsgrundlage	128
Leistungsgefahr	98, 329	Substitution	121
Leistungsmodalitäten	63	Subunternehmer	122
Leistungsort	68	Sukzessivlieferungsvertrag	267, 272
Leistungspflichten	47	unechter	272
Leistungstreuepflicht	47, 79, 297 f.	Surrogat	173
Leistungsverweigerung	240	Surrogationstheorie	169, 217
Leistungsverweigerungsrecht		Synallagma	47, 141
§ 275 Abs. 2	128	Tatsachenirrtum	249
§ 275 Abs. 3	133	Teilleistungen	220
Leistungszeit	63	Typenzwang	11
Liefersperre	13	Übernahme eines Beschaffungsrisikos	304
Mahnbescheid	237	Unmöglichkeit	
Mahnung	232 ff.	Ausschluss des Leistungsanspruchs	94
Entbehrlichkeit	238 ff.	beiderseitig zu vertretende	146
Mängleinrede	228	faktische	127
Mangelfolgeschäden	262, 304	Gattungsschuld	98
Mehraufwendungen	330	infolge Zeitablaufs	124
Mitwirkungshandlung	326	subjektive	96
Mitwirkungspflichten	77	teilweise	171
Nacherfüllung	93, 150, 184, 262	Untergang des Leistungssubstrats	118
Unmöglichkeit	162, 172	vorübergehende	114, 134
Naturalobligation	7	wirtschaftliche	128
Nebenleistungspflichten	47, 73	Unternehmensanierer	35
Nennbetragsschuld	71	Unvermögen	96
Nießbrauch	44	Unvollkommene zweiseitige Verträge	141
Nominalismus	71	Verbrauchsgüterkauf	18, 63, 104
numerus clausus	11	Verjährungseinrede	230
Obliegenheiten	47, 83	Verkehrssicherungspflicht	295
Obliegenheitsverletzung	144	Verlangen von Schadensersatz	206
Organhaftung	296	Verschulden	302
Pflichtverletzung	85 ff., 159 ff., 312	Versendungskauf	63, 140
Preisgefahr	102 ff.	Verspätungsschaden	255
Preisklauselgesetz	71	Vertrag mit Schutzwirkung	
Prozesszinsen	258	zugunsten Dritter	24, 41
Ratenlieferungsvertrag	272	Vertragsanbahnung	23, 296
Rechenschaftspflichten	78	Vertragsauslegung	48, 50
Rechnung	243	ergänzende	48
Rechtsirrtum	250	Vertragsstrafe	256
Rentabilitätsvermutung	221	Vertragsuntreue	
Risikoübernahme	145	eigene	196 ff., 235
Rücksichtnahmepflichten	20, 47, 79	Vertretenmüssen	163, 195, 247, 300
Verletzung	263, 273	Verzögerungsschaden	224, 255 ff.
Schadensersatz statt der Leistung	208	Verzug	223
Schadensersatzanspruch		Beendigung	253
großer	220	Beginn	251
kleiner	220	Verzugszinsen	258
Schickschuld	308, 321	Vormerkung	225
Konkretisierung	104	Vorrang der Gewährleistung	282
Schuldnerverzug	223	Vorratsschuld	98
Schuldverhältnis	2	Vorsatz	302
gesetzliches	42	Vorübergehende Unmöglichkeit	114, 134
im engeren Sinn	3	Wahlschuld	53
im weiteren Sinn	4	Wertsicherungsklauseln	71
rechtsgeschäftliches	11	Wirtschaftliche Unmöglichkeit	128
rechtsgeschäftsähnliches	20	Wirtschaftliches Eigeninteresse	37
Relativität	11	Zahlungsaufstellung	243
vorvertraglich	21	Zinseszinsen	258
Schutzpflichten	47, 79, 82, 295	Zurechnungsfähigkeit	305
Schwebezustand	199	Zurückbehaltungsrecht	181
Sekundärleistungsansprüche	151	Zuvielforderung	184, 197, 235
		Zuwenigforderung	235